

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2007

Geschäftszahl

2006/12/0079

Rechtssatz

Etwaige Auffassungsunterschiede zwischen dem beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichteten Personalamt einerseits und dem nach § 14 Abs. 8 BDG 1979 mitwirkungsbefugten Bundesminister für Finanzen andererseits über den genauen Inhalt der Aufgaben an dem zuletzt vom Beamten innegehabten Arbeitsplatz eines Gesamtzustellers - die im Beschwerdefall offenbar für eine Versagung der Zustimmung nach § 14 Abs. 8 BDG 1979 ausschlaggebend waren - sind gegebenenfalls durch Beiziehung eines berufskundlichen Sachverständigen auszuräumen.